

Geschäftsordnung des Beirates Vegesack

für die 16. Legislaturperiode 2019 – 2023

§ 1 Beiratssitzung / Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der Ortsamtsleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher- und Koordinierungsausschuss ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Elektronische Übermittlungswege (z.B. E-Mail, Fax) sind möglich.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vom Sprecherausschuss vorgeschlagene Tagesordnung der Sitzung sowie der vorgesehene Zeitablauf sind in der Einladung darzustellen. In der Anlage sind die eingegangenen Anträge / Anfragen für die Sitzung aufzulisten.
- (2) Mit der Einladung sind den Fraktionen zu Sachthemen, die Tagesordnungspunkte betreffen, zur Vorinformation und Vorberatung diskussionsfähige Vorlagen der Ämter, Einrichtungen usw. vom Ortsamt zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Ortsamt vorliegen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von Fraktionen dem Ortsamtsleiter rechtzeitig mitgeteilt wurden, sollen für die Sitzung berücksichtigt werden.
- (4) Der Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein. Der zweite Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: „Wünsche und Anregungen der Bürger“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 27. März 2012 in der aktuellen Fassung (Beirätegesetz) an den Beirat Vegesack zu stellen, sie sind an das Ortsamt zu richten.
Das Verfahren über den Umgang mit Wünschen und Anträgen der Bürger an den Beirat wird in nichtöffentlicher Sitzung des Sprecher- und Koordinierungsausschusses zwischen den Fraktionssprechern verabredet. Die Bürger erhalten darüber durch das Ortsamt Kenntnis und werden bei einer weiteren Behandlung zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen und erhalten Gelegenheit, sich dazu inhaltlich einzubringen.
- (5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (7) Anträge der Parteien, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind schriftlich (eine Ausfertigung für das Ortsamt, je eine Ausfertigung für jedes Beiratsmitglied) zu Beginn der Sitzung vorzutragen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag im Rahmen der Sitzung behandelt werden soll.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Beiratssitzung hat der Ortsamtsleiter.
Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch die stellvertretende Ortsamtsleiterin vertreten.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür

stehen ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

(4) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(5) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Falle tritt ein Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich aus je einem ordentlichen Beiratsmitglied der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und dem Ortsamtsleiter zusammensetzt.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

§ 5 Worterteilung

(1) Wortmeldungen nimmt der Vorsitzende entgegen. Er führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

(3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.

(4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

(5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(6) Nichtbeiratsmitgliedern kann durch Beschluss des Beirates das Wort erteilt werden; § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Der Leiter der Sitzung weist die anwesenden Bürger/-innen bei Sachthemen auf die Möglichkeit hin, sich zum Thema äußern zu können.

§ 6 Anträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein Redner / eine Rednerin dafür und ein Redner / eine Rednerin dagegen das Wort.

(2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragstellers / der Antragstellerin von dem Protokollführer / der Protokollführerin verzeichnet.

(3) Anträge der Parteien, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind 14 Tage vor der anstehenden Beiratssitzung einzubringen (Dringlichkeitsanträge siehe § 2 Abs. 7). Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Das Ortsamt sorgt für die Zustellung je einer Kopie für jede Fraktion als Anlage zur Einladung, elektronische Versionen werden mit der Einladung ggf. an alle Beiratsmitglieder mit E-Mail-Anschrift versandt. Für die Verteilung weiterer Antragsexemplare sind die Fraktionen verantwortlich.

§ 7 Abstimmung

(1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.

- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit,
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.
- (5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl des Sprechers / der Sprecherin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des / der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Ortsamt zu ziehende Los.

§ 9 Anhörung vor der Berufung einer Ortsamtsleiterin / eines Ortsamtsleiters

- (1) Die Anhörung der Bewerber / Bewerberinnen erfolgt in einer öffentlichen Beiratssitzung unter Vorsitz eines Vertreters / einer Vertreterin der Senatskanzlei.
- (2) In der ersten Abstimmung ist derjenige / diejenige vorgeschlagen, für den / die die Mehrheit der Mitglieder des Beirates gestimmt hat. (Vorschlag gem. § 35 Abs. 2 Beirätegesetz) Falls in der ersten Abstimmung kein Kandidat / keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (3) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein neuer Kandidat / eine neue Kandidatin vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung zu wiederholen.
- (4) Bei der zweiten Abstimmung ist derjenige / diejenige vorgeschlagen, für den / die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein neuer Kandidat / eine neue Kandidatin vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung. Nach der dritten Abstimmung ist derjenige / diejenige vorgeschlagen, für den / die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis der Senatskanzlei mit.
- (6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben:
 - a) Für den Fall, dass nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
 - b) Für den Fall, dass mehrere Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen.

(7) Die bei der Senatskanzlei eingegangenen Bewerbungsunterlagen können von dem Sprecher / der Sprecherin des Beirates oder seinem Vertreter / seiner Vertreterin eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn der / die Betroffene vorher seine / ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 10 Sitzungsniederschriften / Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- (4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle der Beiratssitzungen und der Planungskonferenzen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden. Zu diesem Zweck werden die Sitzungen in einem Audio-Format aufgezeichnet.
- (7) Das Protokoll ist von dem Sprecher / der Sprecherin und dem Ortsamtsleiter sowie von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Protokolle werden spätestens eine Woche vor der Beiratssitzung, in der die Genehmigung erfolgen soll, in die Postfächer der Beirats- und Ausschussmitglieder im Ortsamt verteilt. Elektronische Übermittlungswege (E-Mail, Fax) sind möglich.
- (8) Das Protokoll ist vom Beirat in der Regel in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen, Einwendungen werden durch Beschluss des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung beschließt der Beirat. Dies gilt nicht für die Einwohnerversammlung nach § 3 Baugesetzbuch, die das Ortsamt als hoheitliche Aufgabe durchführt.
- (2) Unmittelbar nach der Beschlussfassung über eine Einwohnerversammlung wählt der Beirat ein Präsidium, dem Sprecher / der Sprecherin des Beirates sowie der im Beirat Vertretenen Parteien / Wählervereinigungen angehören sollen.
- (3) Die organisatorischen Vorbereitungen – in Abstimmung mit dem Präsidium – sowie die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erfolgen durch das Ortsamt.

§ 12 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Beirätegesetz. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 Beirätegesetz gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 13 Ausschussarbeit

(1) Sitzungen der Fachausschüsse leitet grundsätzlich der Ortsamtsleiter / die Ortsamtsleiterin, ansonsten übernimmt die Stellvertretung, die Stadtteilassistentin oder der Ausschusssprecher / die Ausschusssprecherin diese Aufgabe.

(2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

(3) Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Die nach § 23 Abs. 3 Beirätegesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.

(4) Die gemäß § 23 Abs. 4 Beirätegesetz entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten. Zu Beginn der ersten Sitzung bzw. ihrer ersten Teilnahme sind sie gemäß § 21 Beirätegesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

(5) Protokolle und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören zur Verfügung zu stellen.

(6) Themen, die erstmalig in nichtöffentlicher Fachausschusssitzung behandelt und deren Beschlussfassung nicht einstimmig erfolgt, sind an den Beirat weiter zu leiten.

(7) Im Falle der Übertragung von Angelegenheiten gem. § 23 Abs. 2 des Beirätegesetzes kommt ein einstimmig gefasster Beschluss einem Beschluss des Beirates gleich.

§ 14 Sprecher- und Koordinierungsausschuss

(1) Der Sprecher- und Koordinierungsausschuss nimmt ausschließlich Zuordnungsaufgaben wahr und legt einen Vorschlag der Tagesordnung fest.

(2) Über die Tätigkeit des Sprecherausschusses ist ein Beschlussprotokoll vom Ortsamt anzufertigen.

(3) Der Ortsamtsleiter / die Ortsamtsleiterin oder die Stellvertretung lädt zu den vom Beirat festgelegten Sitzungsterminen ein.

(4) Dem Sprecherausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Mitglied (in der Regel der Sprecher / die Sprecherin der im Beirat vertretenen Parteien / Wählergemeinschaften an.

§ 15 Aufgaben des Sprechers / der Sprecherin

(1) Der Sprecher / die Sprecherin vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Er / sie gibt die Informationen, die er / sie in Wahrnehmung seiner Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter. (§ 26 Abs. 2 und 3 Beirätegesetz).

(2) Im Falle seiner / ihrer Verhinderung nimmt diese Aufgaben die Stellvertretung wahr.

(3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.

§ 16 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die gesamte Legislaturperiode.
- (2) Das Recht auf Änderungen bleibt davon unberührt.